



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
11011 Berlin

Detlef Scheele

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845
FAX +49 30 18 527-2848
E-MAIL detlef.scheele@bmas.bund.de

Berlin, 21. September 2009

Schriftliche Frage im September 2009
Arbeitsnummern 9/125

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/125:

Wie viele Fälle der Anrechnung von Krankenhausverpflegung als bedarfsminderndes Einkommen sind der Bundesregierung seit 2005 bekannt, die trotz des Urteils des Bundessozialgerichts vom 18.6.2008 (B 14 AS 22/07R) nicht korrigiert worden sind und wie sorgt die Bundesregierung auch rückwirkend für die Zeit bis 2007 für eine rechtskonforme Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in dem Sinne, dass in allen Bescheiden die Anrechnung von Krankenhausverpflegung korrigiert wird?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, in wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2005 Krankenhausverpflegung als bedarfsminderndes Einkommen angerechnet worden ist.

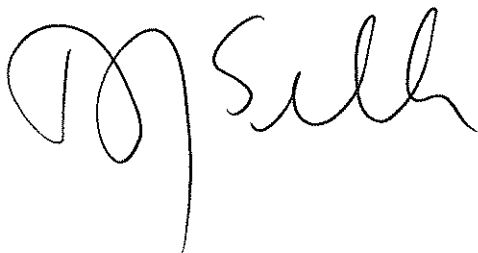
Nach § 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III und § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte, die auf einer Rechtsnorm beruhen, die in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Bundesagentur für Arbeit ausgelegt worden ist, und unanfechtbar sind, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Eine ständige Rechtsprechung kann bereits

dann vorliegen, wenn nur eine Entscheidung des Bundessozialgerichts ergangen ist (vgl. BSG, Urteil vom 20. Juni 2000 – B 11 AL 99/99 R). Mit Urteil vom 18. Juni 2008 hat das Bundessozialgericht zur bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage klargestellt, dass Krankenhausverpflegung für diese Zeit nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Erst mit diesem Urteil ist daher von einer ständigen Rechtsprechung auszugehen.

Daraus folgt:

- Bescheide, die Zeiträume vor dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung betreffen, aber noch nicht bestandskräftig geworden sind, sind grundsätzlich zurückzunehmen. Da es aber seit dem 1. Januar 2008 eine (neue) ausdrückliche Regelung zur Anrechnung von bereitgestellter Verpflegung als Einkommen gibt (§ 2 Abs. 5 der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung - Alg II-V), bezieht sich diese Rechtsprechung nur auf die bis dahin geltende Rechtslage und damit auf Zeiträume bis zum 31. Dezember 2007. Aufhebungsentscheidungen für diese Zeiträume sind zurückzunehmen, wenn diese noch nicht bestandskräftig geworden sind.
- Die Rücknahme bestandskräftiger Verwaltungsakte nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 330 Abs. 1 SGB III und § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X wäre für Zeiträume ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung, also ab 18. Juni 2008, zulässig. Wegen der am 18. Dezember 2008 rückwirkend zum 1. Januar 2008 in der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung geänderten Vorschriften (§§ 1 Abs. 1 Nr. 11, 2 Abs. 5 Alg II-V) zur Berechnung von Verpflegung können diese Fallgestaltungen indes nicht vorkommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Sullh'.